

Positionspapier: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Stand: Mai 2022

Seit 2018 analysiert JUMEN die Praxis der Neuregelung beim Familiennachzug zu subsidiär Geschützten. Wir begleiten Verfahren vor Gericht und den Behörden und prüfen die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte. Unser bitteres Fazit: **Grundgesetz, Europäische Menschenrechtskonvention, EU-Grundrechte-Charta und UN-Kinderrechtskonvention werden durch die Neuregelung des § 36a AufenthG verletzt.** Die Familien werden von den jahrelangen Wartezeiten bei den Botschaften zermürbt. Ein ausführliches rechtliches Gutachten von JUMEN und Pro Asyl von März 2021 findet sich unter [Gutachten "Zerrissene Familien"](#).

Ankündigungen der neuen Bundesregierung:

„Familienzusammenführung muss im Sinne der Integration und der Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft gestaltet werden. Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlings gleichstellen“ (Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition aus SPD, Grüne und FDP für die Wahlperiode 2021–2025, S. 140).

Wir begrüßen die Ankündigung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten an den zu Personen mit Flüchtlingsanerkennung anzugleichen. Damit wird die **Gleichstellung von Geflüchteten** wieder erreicht, die bereits rechtlich 2015 für kurze Zeit galt.

In den ersten 100 Tagen ihrer Amtsperiode hat die Bundesregierung noch keine Vorschläge dazu vorgelegt, obwohl hier angesichts der langen Wartezeiten dringend Handlungsbedarf besteht. **Es droht, dass das Thema von der politischen Agenda wieder verschwindet.** Zwar fordern die Ereignisse in Afghanistan und in der Ukraine jetzt zu Recht besondere Priorität, jedoch bedarf es endlich **einheitliche rechtliche Regelungen zum Familiennachzug für alle Geflüchteten, die das Verfahren vereinfachen, unbürokratisch gestalten und volle Rechte gewähren.**

Zahlen:

- **2021** wurden nur **5.934 von 12.000** möglichen Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt.
- **2020** wurden nur **5.311 von 12.000** möglichen Visa erteilt.
- Zwischen **August 2018 bis Dezember 2020 (29 Monate)** wurden lediglich **19.056 von 29.000** Visa erteilt. Damit wurde das Kontingent nur um rund 65 Prozent ausgeschöpft (siehe hierzu auch unser [Gutachten: Zerrissene Familien](#)).

Das anvisierte Kontingent von 1.000 Visa monatlich wurde in den meisten Monaten seit Einführung der Neuregelung nicht ausgeschöpft. Die Coronapandemie kann hier nur bedingt als Begründung erhalten, denn auch schon vor der Coronapandemie wurden die Kontingente nicht ausgeschöpft.

Unsere Forderungen:

- **Keine Diskriminierung:** Die Diskriminierung von subsidiär Schutzberechtigten gegenüber GFK-Flüchtlingen entbehrt jeder sachlichen Grundlage und muss wieder abgeschafft werden.
- **Nachholen der Kontingente:** Nach mittlerweile zwei Jahren Pandemie darf Corona kein Grund mehr für die niedrigen Zahlen sein. Die Kontingente müssen nachgeholt werden, bis die Neuregelung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt und das Kontingent endlich abgeschafft wird.
- **Personal in den Botschaften aufstocken:** Es muss bereits im aktuellen Ergänzungshaushalt 2022 Personal in den Auslandsvertretungen aufgestockt werden sowie notwendige bauliche Maßnahmen, um Visaverfahren zügig zu bearbeiten und die Rückstände aufzuarbeiten.
- **Visaverfahren zum Familiennachzug vereinfachen:** Antragsverfahren müssen unbürokratisch ausgestaltet werden, Antragstellung und Dokumente können digitalisiert eingereicht werden.
- **Nachweis durch Dokumente vereinfachen:** Die Anforderungen an die Dokumentenbeschaffung müssen zumutbar im Herkunftsland sein und dürfen nicht überhöht sein.

Warum eine Angleichung richtig ist:

Die Angleichung ist nicht nur politisch richtig, sondern auch rechtlich verpflichtend. **Die Begrenzung des Familiennachzugs verletzt den grundrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 GG und Art. 8 EMRK). Die Einschränkung und massive Verzögerung des Familiennachzugs wird weiterhin dem Kindeswohl nicht gerecht (Art. 3 KRK).**

Sowohl das Grundgesetz als auch die Europäische Menschenrechtskonvention verpflichten Deutschland dazu, unterschiedliche Gruppen von Geflüchteten grundsätzlich gleich zu behandeln, es sei denn, es gibt objektive und nachvollziehbare Gründe für eine Ungleichbehandlung. Das ist für GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte aber nicht der Fall: beide sind gleichermaßen schutzbedürftig und ihr Aufenthalt in Deutschland ist rechtlich und tatsächlich gleichermaßen auf Dauer angelegt. **Mit der Angleichung beendet Deutschland also nur den jahrelangen rechtswidrigen Zustand.**

Aktuelle Rechtsprechung zu 36a AufenthG:

Auch ein Blick auf die Rechtsprechung zeigt, dass eine Vereinfachung durch Angleichung der Rechtspositionen sinnvoll und nötig ist. **Viele Rechtsfragen sind auch nach drei Jahren, seit 36a AufenthG in Kraft getreten ist, ungeklärt.** Das erfordert langwierige Verfahren bis zum BVerwG und Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

Im **Dezember 2020** musste das **BVerwG** erstmals nachschärfen und die Frage des Tatbestandsmerkmals der „Ehe während oder nach der Flucht“ klären (vgl. BVerwG Urteil v. 17.12.2020, 1 C 30.19). **Hier erteilte das BVerwG den Beschränkungen eine klare Absage und hob die Bedeutung der Grundrechte, insbesondere der Kinderrechte hervor.**

Weitere Rechtsfragen sind beim BVerwG anhängig. **Auch die aktuellen Entscheidungen des VG Berlin zeigen, dass viele Rechtsfragen noch zu klären sind**, etwa was eine lange Zeit i.S.d. § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG bedeutet und was die Grenze des Zumutbaren ist; ob humanitäre Gründe vorliegen, wenn Kinder mittelbar betroffen sind oder wann und wie Integrationsaspekte berücksichtigt werden müssen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 07.01.2022, 38 K 380/21 V). Kurzum, das Verfahren birgt hohe Rechtsunsicherheit und muss immer wieder durch die Gerichte ausgeurteilt werden. Dies ist nicht im Sinne der Familie und der Behörden.

Daher schlagen wir folgende Gesetzesänderungen vor:

- 1. § 36a AufenthG wird aufgehoben.**
- 2. Die Verweise in den Vorschriften §§ 29 ff. AufenthG auf §36a AufenthG werden gestrichen.**
- 3. §§ 30, 32 und 36 AufenthG sind unmittelbar für Personen mit Flüchtlingsanerkennung und mit subsidiären Schutz anwendbar.**

Dabei muss der Nachzug gerade den besonders betroffenen Familien jetzt ermöglicht werden, die wegen der Aussetzung seit Jahren getrennt sind. Insbesondere sind bei der Gleichstellung auch die Altfälle zu berücksichtigen, die sich bereits im Visumverfahren befinden oder auf eine Terminvorsprache warten. Hier ist ein bürokratiefreies Verfahren zu ermöglichen. Eine fristwahrende Anzeige nach § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist in diesen Fällen entbehrlich, da bereits der Wunsch nach Familiennachzug angezeigt wurde. Die Dreimonatsfrist in § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gilt in allen übrigen Fällen ab In Kraft treten der Gesetzesänderung.

Weitere Informationen dazu finden sich in unserem [Gutachten "Zerrissene Familien"](#) oder auf der Homepage <https://jumen.org/familiennachzug-nach-august-2018/>.

Kontakt:

Rechtsanwalt Daniel Weber
JUMEN-Kooperationsanwalt und Projektleitung
daniel.weber@jumen.org